

Stiftungsbrief

Steuern – Verwaltung – Recht



Stiftungsrechtsstreit

Grenzen der einstweiligen Untersagung einer Vorstandstätigkeit durch Stiftungsaufsicht

Gemeinnützigkeit

Unentgeltliche Nutzungsüberlassung an nahestehende Personen: Steuerliche Risiken

Unternehmensverbundene Stiftung

BFH entscheidet zur Gemeinnützigkeit zwischen Stifterwille und Konzerninteresse

Enthäftungsmanagement

Haftung und Enthäftungsmanagement – Teil 1: Die Haftung in Stiftungen

Inhalt

VORWORT

121 – Editorial Juli 2026

KURZ INFORMIERT

- 122 – BayLfSt beurteilt bei Familiengenossenschaften Aufwendungen zur Finanzierung der privaten Lebensführung der Mitglieder
- 122 – BFH-Urteil: Nicht alle Vermögensregelungen in der Satzung sind gemeinnützigkeitsrelevant
- 123 – Stiftung als Empfängerin von Geldauflagen zur Einstellung eines Strafverfahrens kann insolvenzrechtliche Anfechtung drohen
- 123 – Neu zum 01.07.2026: Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann einmalig wieder rückgängig gemacht werden

ENTHAFTUNGSMANAGEMENT

- 124 – Haftung und Enthafungsmanagement – Teil 1: Die Haftung in Stiftungen

GEMEINNÜTZIGKEIT

- 131 – Unentgeltliche Nutzungsüberlassung an nahestehende Personen: Steuerliche Risiken

UNTERNEHMENSVERBUNDENE STIFTUNG

- 135 – BFH entscheidet zur Gemeinnützigkeit zwischen Stifterwille und Konzerninteresse

BUCHFÜHRUNG

- 137 – BMF hat FAQ zum Kassengesetz aktualisiert: Das hat auch Relevanz für gemeinnützige Organisationen

STIFTUNGSRECHTSSTREIT

- 138 – VGH Baden-Württemberg: Grenzen der einstweiligen Untersagung einer Vorstandstätigkeit durch Stiftungsaufsicht

WEBINARE

16.07.2026 **IWW-Webinare Löhne und Gehälter**
Topinformiert in der Lohnabrechnung

Referent: Raschid Bouabba

09.09.2026 **IWW-Webinare Recht und Steuern in Stiftungen**
Stiftungen sicher führen und beraten

Referentin: Tina Bieniek

Hier finden Sie Informationen zu dieser und weiteren Veranstaltungen



WIR HELFEN IHNEN GERNE!

Für Fragen zur Berichterstattung:

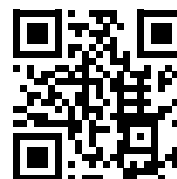
Eva Köstler

Chefredakteurin

Telefon 0931 418-6159

Fax 0931 418-2060

E-Mail koestler@iww.de



Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

in der Stiftungswelt gibt es viele ehrenamtlich Tätige. Gut ausgebildete Ehrenamtler werden gesucht und sind eine große Stütze unseres Gemeinwesens.

Ich frage mich allerdings vermehrt, ob wir unsere ehrenamtlichen Mitstreiter nicht mitunter deutlich überfordern. Es ist ja recht bequem und entspricht auch dem Denken eines Sparfuchses, der in der gemeinnützigen Welt durchaus positiv beleumundet ist, Tätigkeiten ehrenamtlich ausführen zu lassen. Professionalisierung im Ehrenamt ist angesichts der vielfältigen rechtlichen, steuerrechtlichen und sonstigen Anforderungen an NPOs allerdings nicht nur im Stiftungsbereich wichtig. Es ist auch klar, dass Ehrenämter große Freude machen können. Das Investment ins Ehrenamt ist also in der Regel für beide Seiten lohnend.

Wir wissen allerdings auch, dass aktuell junge, gut ausgebildete Menschen nicht mehr wirklich leicht einen adäquaten Arbeitsplatz finden. Da kann ein Ehrenamt eine sinnvolle Überbrückung bieten. Erfahrungen werden gesammelt und Engagement wird gezeigt.

In diesem Zusammenhang bin ich kürzlich auf eine aus meiner Sicht ganz besondere Stellenanzeige gestoßen. Eine NPO suchte einen Chef für einen bestimmten Bereich. Und das zu 100 Prozent im Ehrenamt sowie zu 100 Prozent im Home-Office. Die Person sollte die strategische Leitung und Weiterentwicklung des Bereichs übernehmen. Die Person sollte zudem beraten, die Bereiche Compliance und Governance zusätzlich abdecken und vieles mehr. Die NPO suchte jemanden mit abgeschlossenen Studium und Erfahrung in der Leitung sowie in der strategischen Weiterentwicklung. Als „Gegenleistung“ bot sie flexible Einsatzzeiten, Arbeit auf Augenhöhe sowie Sichtbarkeit. Zu guter Letzt wurde noch eine Festanstellung bei entsprechendem künftigen Bedarf in Aussicht gestellt.

Nun, schon als ich 1977 mit dem Jurastudium begann, konnte ich lesen, dass junge Rechtsanwälte nicht selten angeblich nur für ein Zeugnis arbeiteten. Mich hat das damals erstaunt, aber nicht abgeschreckt, obwohl ich schon immer Anwalt werden wollte. Ist es heute wieder so weit? Das Zeugnis als Lohn?

Ist das hier skizzierte „Angebot“ der NPO eine Einladung zu einer erfüllenden Mitarbeit im gemeinnützigen Bereich oder ist das schon Ausnutzung? Immerhin haben wir ja heute einen Mindestlohn!

Als jetziger Teilzeit-Rentner und künftig irgendwann Vollzeitrentner könnte ich mir die Übernahme einer entsprechenden Position jenseits der 80 Jahre, gut verrentet, möglicherweise vorstellen. Gemütlich Pfeife rauchend im Wintergarten mit dem Laptop auf dem Tisch und dem Handy-Knopf im Ohr. Hoffentlich ist dann mein NPO-Chef reif genug, um einen solchen Mitstreiter zu akzeptieren.

Im Ernst: Bitte übertreiben wir es mit dem Ehrenamt nicht!

Herzlichst, Ihr




RA Dr. K. Jan Schiffer
www.schiffer.de

– Stiftungsrechtsstreit

Grenzen der einstweiligen Untersagung einer Vorstandstätigkeit durch Stiftungsaufsicht

von Rechtsanwalt und Steuerberater Andreas Jahn,
Meyer-Köring, Bonn/Berlin

Ist in einer Stiftung der Vorstand zerstritten, wird aus einem internen Konflikt schnell ein juristischer Flächenbrand: Abberufungsbeschlüsse, parallel laufende Zivilverfahren – und irgendwann die Frage, ob die Stiftungsaufsicht mit einer eigenen Verfügung im Stiftungsvorstand „aufräumen“ darf. Das VGH Baden-Württemberg hat der behördlichen Eingriffsmöglichkeit nach § 12 Abs. 2 StiftG BW jetzt Grenzen gesetzt. Der Fall ist bundesweit von Bedeutung; denn vergleichbare Vorschriften finden sich auch in anderen Bundesländern, z. B. in § 8 Abs. 1 S. 2 Stiftungsgesetz NRW.

Abberufung, Zivilprozesse und Untersagungsverfügung

Um diesen Fall ging es vor dem VGH Baden-Württemberg

Eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts hat die Förderung von Wissenschaft und Forschung als Zweck. Organ der Stiftung ist ein mehrköpfiger Vorstand. Zwischen den Beteiligten war streitig, ob Vorstandsmitglied A weiterhin Mitglied dieses Vorstands ist.

Streit im Stiftungsvorstand führt zur Abberufung ...

Der A hatte sich wiederholt an das Regierungspräsidium Freiburg als Stiftungsaufsichtsbehörde gewandt. Er beanstandete u. a., dass ihm Informationen vorenthalten würden und eine ordnungsgemäße Kontrolle der Stiftungsverwaltung nicht möglich sei. Die Behörde nahm dies zum Anlass, Prüf- und Auskunftsanforderungen an die Stiftung zu richten, etwa zur Geschäftsführung und Rechnungslegung sowie zu einzelnen finanziellen und organisatorischen Vorgängen.

... eines unliebsamen Vorstandsmitglieds durch die Stiftung

Bereits am 15.07.2022 beschloss der Stiftungsvorstand die Abberufung des A aus wichtigem Grund. Dieser klagte dagegen vor dem LG Freiburg. Das LG wies die Klage mit Urteil vom 16.08.2023 ab und hielt die Abberufung insbesondere wegen einer unheilbaren Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses für rechtmäßig; gegen dieses Urteil lief eine Berufung beim OLG Karlsruhe.

Im Oktober 2023 änderte die Stiftung ihre Satzung: Die Vorstandsgröße wurde auf fünf bis sechs Mitglieder erweitert, die Abberufungsregelung um Beispiele wichtiger Gründe ergänzt (u. a. „Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses“, grobe Pflichtverletzung, stiftungsschädigendes Verhalten). Die Stiftung berief den A am 04.10.2023 vorsorglich erneut aus wichtigem Grund ab. Auch dagegen erhob der A zivilrechtlich Feststellungsklage beim LG Freiburg.

Antrag der Stiftung auf behördliche Untersagung

Die Stiftung beantragte bei der Stiftungsaufsicht außerdem, dem A die Vorstandstätigkeit nach § 12 Abs. 2 StiftG BW einstweilen zu untersagen. Begründung: zerrüttetes Verhältnis, keine ordnungsgemäße Geschäftsführung mit dem Antragsteller möglich, Einigung gescheitert.

Stiftung ruft Stiftungsaufsicht zur Hilfe

Das Regierungspräsidium untersagte daraufhin mit Verfügung (Untersagungsverfügung) vom 30.01.2024 die weitere Ausübung der Vorstandstätigkeit bis zur rechtskräftigen Klärung in den Zivilverfahren. Zugleich ordnete es die sofortige Vollziehung an. Die Behörde stützte sich auf einen wichtigen Grund i. S. v. § 12 Abs. 1 S. 1 StiftG BW (u. a. Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, zerrüttetes Vertrauen) und sah die Funktionsfähigkeit der Stiftung gefährdet.

A kontert mit Anfechtungsklage und beantragt vorläufigen Rechtsschutz

Der A erhob Anfechtungsklage und beantragte vorläufigen Rechtsschutz. Das Verwaltungsgericht Freiburg lehnte den Eilantrag ab (FG Freiburg, Beschluss vom 21.01.2025, Az. 10 K 693/24, Abruf-Nr. 248306, SB 07/2025, Seite 121). Der hiergegen eingelegten Beschwerde half der VGH Baden-Württemberg) ab.

VG Freiburg hält einstweilige Untersagung durch Stiftungsaufsicht für rechens

VGH setzt der behördlichen Eingriffsmöglichkeit Grenzen

Der VGH änderte den Beschluss des FG Freiburg. Er stellte die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Untersagungsverfügung wieder her. Maßgeblich war, dass die Rechtmäßigkeit der Untersagung ernstlichen Zweifeln begegnete und zusätzlich kein ausreichendes besonderes Vollzugsinteresse für den Sofortvollzug bestand (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 19.12.2025, Az. 1 S 184/25, Abruf-Nr. 253922).

VGH sieht das anders und stellt aufschiebende Wirkung der Klage wieder her

Kernaussage 1: § 12 Abs. 2 StiftG BW ist subsidiär

Zum Hintergrund: Nach § 12 Abs. 1 S. 1 StiftG BW kann die Stiftungsbehörde ein Mitglied eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Nach § 12 Abs. 2 StiftG BW kann die Stiftungsbehörde einem Mitglied eines Stiftungsorgans auch die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen.

Der VGH stellt klar, dass die einstweilige Untersagung nach § 12 Abs. 2 StiftG BW eine Interimsmaßnahme ist. Sie soll Gefahren für die Stiftung durch fehlerhaftes Organhandeln verhindern, bis eine wirksame Abberufung vorliegt. Damit ist die einstweilige Untersagung nicht als allgemeines Konfliktmanagement-Werkzeug gedacht, sondern als Schutzmaßnahme gegen konkrete stiftungsbezogene Gefahren.

Einstweilige Untersagung nach § 12 Abs. 2 StiftG BW durch Stiftungsaufsicht ist nur angezeigt...

Entscheidend ist jedoch der vom Stiftungsaufsichtsrecht geprägte Subsidiaritätsgrundsatz: Hat die Stiftung ein Organmitglied bereits selbst abberufen, ist eine behördliche Untersagungsverfügung grundsätzlich nicht zur vorläufigen Durchsetzung stiftungsinterner Ansprüche vorgesehen. Sie kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die Stiftung nicht willens oder in der Lage ist, dem abberufenen Organmitglied die weitere Tätigkeit auf zivilgerichtlichem Wege einstweilen untersagen zu lassen.

... wenn stiftungsinterne Maßnahmen nicht reichen

Stiftung muss zuerst tätig werden – zivilgerichtlicher Rechtsschutz hat Vorrang

Im konkreten Fall verneinte der VGH die Erforderlichkeit der behördlichen Maßnahme, weil ein milderer Mittel zur Verfügung stand: Die Stiftung konnte vor den Zivilgerichten eine einstweilige Verfügung beantragen, um die weitere Tätigkeit und Vertretung durch den Antragsteller zu unterbinden.

Dass dies rechtlich oder praktisch nicht möglich wäre, sah der VGH zu Recht nicht:

- Die Stiftung hatte einen handlungsfähigen Vorstand.
- Die laufenden Feststellungsklagen hinderten sie nicht, zivilrechtlichen Eilrechtsschutz zu suchen.
- Es fehlten Anhaltspunkte, dass die Stiftung sich einer behördlichen Aufforderung zur Nutzung zivilrechtlicher Mittel widersetzen würde.

VGH reichen im Streitfall die Gründe ...

Kernaussage 2: Sofortvollzug nur bei konkreter erheblicher Gefährdung

Auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO) hielt der VGH für voraussichtlich rechtswidrig. Der Sofortvollzug setzt ein besonderes öffentliches Interesse voraus, das über das bloße Interesse am Erlass der Grundverfügung hinausgeht. Die bloße Annahme eines wichtigen Grundes genügt nicht. Erforderlich sind vielmehr konkrete Umstände, die eine erhebliche Gefährdung von Existenz oder Wirken der Stiftung und damit eine Beeinträchtigung der Zweckverwirklichung erwarten lassen.

... für Sofortvollzug der Untersagungsverfügung nicht

Im Streitfall sah der VGH diese konkreten Umstände nicht hinreichend belegt. Er betont u. a., dass der Antragsteller außerhalb der Verfahren nicht aktiv störend auftrat und dass eine aktuelle Gefährdung konkreter Vermögensinteressen nicht feststellbar war. Auch die Presseberichterstattung begründe nicht ohne Weiteres eine Gefährdung des Stiftungszwecks; reputationsschädigende Wirkung betreffe primär Personen, nicht zwingend die Stiftung.

Bedeutung der Entscheidung für die Praxis

Stiftungsaufsicht ist Rechtsaufsicht und kein Ersatz für zivilgerichtlichen Eilrechtsschutz

Der Beschluss stellt klar: Stiftungsaufsicht ist Rechtsaufsicht – kein Ersatz für zivilgerichtlichen Eilrechtsschutz. Für Stiftungen und ihre Berater bedeutet das, dass bei Organstreitigkeiten regelmäßig zuerst die zivilgerichtlichen Instrumente genutzt werden müssen. Behörden dürfen eine Untersagungsverfügung nicht als „Abkürzung“ einsetzen, solange die Stiftung selbst handlungsfähig ist und effektiven Rechtsschutz erlangen kann.

VGH sieht Zerrüttung als wichtigen Grund für eine Abberufung kritisch

Praxisrelevant sind ferner die „gewichtigen Bedenken“ des VGH, ob allein eine unheilbare Zerrüttung als wichtiger Grund für eine Abberufung anerkannt werden kann. Der Senat argumentiert: Die organisationsrechtliche Verfassung einer Stiftung unterscheidet sich maßgeblich von der einer Kapitalgesellschaft. Die monistische Organstruktur verlangt eine wechselseitige Kontrolle der Vorstandsmitglieder, die ihrerseits allein gegenüber der Stiftung, nicht aber untereinander in einem Vertrauensverhältnis stehen. Eine zu weite Anerkennung des Zerrüttungsbegriffs könnte die gesetzgeberische Schwelle „grobe Pflichtverletzung eines Vorstandsmitglieds“ umgehen und Mehrheiten im Vorstand könnten missbräuchlich unliebsame Mitglieder entfernen. Vorrangig sei deshalb immer eine grobe Pflichtverletzung zu prüfen.

Leserservice

Redaktion – Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an
IWW Institut, Redaktion „SB“, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,
Fax: 0931 418-2060, E-Mail: sb@iww.de, Redaktions-Hotline: 0931 418-6160
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

Abonnentenbetreuung – Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der
IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



Ihr Plus im Netz – Registrieren Sie sich auf [iww.de/registrierung](https://www.iww.de/registrierung),
schalten Sie Ihr Abonnement frei und vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung mit

- aktuellen Fachbeiträgen
- Downloads (Checklisten, Musterformulierungen, Sonderausgaben u.v.m.)
- Beiträgen aus dem Archiv (alle Beiträge seit 2009)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Lesen Sie „SB“ in der **myIWW-App** für Smartphone / Tablet-PC. Für die Suche im Appstore (iOS) und bei Google play (Android) „myIWW“ eingeben. Und folgen Sie „SB“ auf [facebook.com/sb.iww](https://www.facebook.com/sb.iww)



Newsletter – Abonnieren Sie die kostenlosen IWW-Newsletter für Steuerberater
auf [iww.de/newsletter](https://www.iww.de/newsletter):

- SB-Newsletter
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- IWW kompakt für Steuerberater
- BFH-Anhängige-Verfahren



Seminare & Kongresse – Nutzen Sie das IWW-Fortbildungsangebot unter: [iww.de/seminare](https://www.iww.de/seminare)

IMPRESSUM

STIFTUNGSBRIEF STEUERN VERWALTUNG RECHT (ISSN 1867-7894)

Herausgeber und Verlag – IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,
Geschäftsführer: Bernhard Münster, Dennis Hirthammer, Telefon: 0931 418-6160, Fax: 0931 418-2060,
E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: [iww.de](https://www.iww.de)

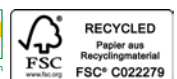
Redaktion – Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur); RA Eva Köstler (Chefredakteurin, verantwortlich)

Bezugsbedingungen – Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 24,60 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer.
Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise – Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugswise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Druck – H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

Zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Produktsicherheit – Bernhard Münster,
Tel. 02596 922-13, E-Mail: produktsicherheit@iww.de



„Wissen wie’s geht:

Praktische Erfahrungen und Tipps für

die erfolgreiche Stiftungsarbeit“

Dr. Matthias Uhl

Anmeldung und
aktuelles Programm
unter [iww.de/s7483](https://www.iww.de/s7483)



IWW-Webinare

Recht und Steuern in Stiftungen

Stiftungen sicher führen und beraten

Stiftungen und ihre Berater müssen sich mit den unterschiedlichsten Fragen auseinandersetzen und in vielerlei Rechtsgebieten auskennen, um eine Stiftung steuerlich und rechtlich optimal zu gestalten. In der Webinar-Reihe erfahren Sie anhand von konkreten Beispielen u. a., wie sich steuerliche und rechtliche Gestaltungen in einer Stiftung optimal umsetzen lassen, wie die Stiftung gemeinnützige und wirtschaftliche Ziele unter einen Hut bringt und wie sie gemeinnützigkeits- und stiftungsrechtliche Vorgaben erfüllt.

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie über 100,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referent

Dr. Matthias Uhl
Rechtsanwalt, Partner bei Peters,
Schönberger & Partner mbB,
unabhängiges Mitglied von DFK
International und LEA Global.

Termine

30.06.2026,
09.09.2026,
25.11.2026,
10.03.2027
jeweils 14:00 – 16:00 Uhr

Teilnehmerkreis

Stiftungen und ihre Berater

Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 145,00 €,
im Abonnement
(4 Termine in 12 Monaten)
116,00 € pro Termin,
Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 1170